

schäften sowie die Arbeitskollektive sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Räte sind dafür verantwortlich, daß den Abgeordneten ständig alle für die Beratung und Entscheidung in den Tagungen, die Tätigkeit in den Kommissionen und im Wahlkreis erforderlichen Informationen und Auskünfte gegeben, ihre Vorschläge, Hinweise und Anfragen unverzüglich geprüft und beantwortet sowie die zur Weiterbildung der Abgeordneten und für den Erfahrungsaustausch zwischen Abgeordneten notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Räte sind verpflichtet, die Abgeordneten über den Inhalt und die Bearbeitung von Eingaben aus ihren Wahlkreisen regelmäßig zu informieren.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind verpflichtet, Vorschläge, Hinweise und Anfragen von Abgeordneten unverzüglich zu prüfen und innerhalb von 2 Wochen zu beantworten. Sie haben Voraussetzungen für das Wirken der in ihrem Bereich beruflich tätigen Abgeordneten zu schaffen. Sie gewährleisten, daß die Abgeordneten und Abgeordneten-Gruppen sich regelmäßig über die für ihr Wirken im Betrieb wichtigen Fragen informieren und Arbeitserfahrungen austauschen können.

(4) Die Leiter der staatlichen Organe, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften, die Ausschüsse der Nationalen Front, die Leitungen und Vorstände der Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, Vorschläge zur Würdigung der Tätigkeit von Abgeordneten zu unterbreiten oder solche Ehrungen selbst vorzunehmen.

#### § 19

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt durch Tod, Verlust der Wählbarkeit, Aufhebung des Mandats oder durch Abberufung. Bei Verlust der Wählbarkeit stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Abgeordnete können die Aufhebung ihres Mandats in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, die sie nominiert hat, und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch von der betreffenden Partei oder der Massenorganisation und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden. Die Volksvertretung entscheidet über den Antrag.

(4) Verletzt ein Abgeordneter gröblich das in ihn gesetzte Vertrauen, können die Bürger in einer vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front einberufenen Wählerversammlung seine Abberufung verlangen. Die Abberufung eines Abgeordneten kann auch von der betreffenden Partei oder Massenorganisation in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front sowie von dem Kollektiv der Werktätigen, das den Abgeordneten zur Wahl vorgeschlagen hat, in Abstimmung mit der betreffenden Partei oder Massenorganisation verlangt werden. Die Entscheidung über die Abberufung trifft die Volksvertretung.

(5) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, beschließt die Volksvertretung auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten.

(6) Entscheidungen der Volksvertretungen über Mandatsveränderungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

#### § 20

(1) Die Nachfolgekandidaten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten, mit Ausnahme des Stimmrechts in den Tagungen und des Rechts, Beschlußvorlagen einzubringen.

(2) Die von der Volksvertretung berufenen Mitglieder der Kommissionen nehmen aktiv an der Arbeit ihrer Kommissionen teil. Sie sind zur Wahrnehmung ihrer damit verbundenen Aufgaben von der beruflichen Arbeit freizustellen. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen. Es darf keine Einkommensminderung eintreten. Wird ein berufenes Mitglied seiner Verantwortung nicht gerecht, kann die Kommission seine Abberufung durch die Volksvertretung verlangen.

### Kapitel IV

#### Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bezirkstages und seiner Organe

#### § 21

##### Planung, Bilanzierung und gesellschaftliches Arbeitsvermögen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die komplexe ökonomische und soziale Entwicklung im Bezirk. Der Bezirkstag beschließt auf Vorschlag des Rates des Bezirkes nach Beratung in den ständigen Kommissionen den Fünfjahrplan, den Jahresplan und den Haushaltsplan. In den Fünfjahrplan sind die Grundaussagen zur Entwicklung der Bezirksstadt sowie die sich aus der langfristigen konzeptionellen Arbeit der Räte der Kreise ergebenden gesellschaftlichen Anforderungen aufzunehmen. Im Auftrage des Bezirkstages organisiert und kontrolliert der Rat des Bezirkes die kontinuierliche Plandurchführung. Der Rat des Bezirkes ist für die territoriale Bilanzierung verantwortlich und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben zur Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen.

(2) Bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne wirkt der Rat des Bezirkes mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen, Kombinat und ausgewählten Betrieben zusammen. Zur Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben sind territoriale Sicherungsprogramme auszuarbeiten. Der Rat des Bezirkes koordiniert die Initiativen zur zusätzlichen Entwicklung und Produktion industrieller Konsumgüter.

(3) Der Rat des Bezirkes trifft auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanz des Bezirkes und nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission Bilanzentscheidungen gegenüber den Räten der Kreise, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen über die Anzahl der Arbeitskräfte und die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung. Er ist berechtigt, in Verbindung mit der Bilanzentscheidung Auflagen zur effektiven und vollständigen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu erteilen. Er unterstützt die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bei der Erfüllung der Arbeitskräftepläne und trifft Festlegungen zur Gewinnung von Arbeitskräften für volkswirtschaftliche Schwerpunkte.

(4) Der Rat des Bezirkes nimmt Einfluß auf die Kapazität, Entwicklung und die Investitionen der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens im Bezirk, prüft die Pläne und unterbreitet hierzu Vorschläge. Die Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Zweig- und Territorialentwicklung ist Voraussetzung für die Bestätigung der Pläne durch die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens.

(5) Der Rat des Bezirkes bestimmt die Grundlinie der territorialen Rationalisierung und wirkt dabei mit den Kombinat, ausgewählten Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit den Räten der Kreise zusammen. Er ist berechtigt, von den zentralen Staatsorganen und den Kombinat Entscheidungen über die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen an Maßnahmen der territorialen Rationalisierung zu verlangen. Er organisiert die Verwirklichung von Maßnahmen der territorialen Rationalisierung mit gesamtvolkswirtschaftlicher Bedeutung.